

2980 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Mai 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Energieförderungsgesetz 1979 geändert wird

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates trägt den energiepolitischen Zielsetzungen und Wertvorstellungen des Energieberichtes 1984 (Bedarfsdeckung, Wirtschaftlichkeit, Sicherheit, Umweltverträglichkeit, soziale Verträglichkeit) Rechnung und soll sicher stellen, daß künftig nur mehr solchen Vorhaben die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit zuerkannt wird, die den energiepolitischen Grundsätzen des Energiekonzeptes der Bundesregierung entsprechen.

Weitere Änderungen betreffen insbesondere die Erweiterung der Rücklagenverwendungstatbestände für Elektrizitäts- und Fernwärmeversorgungsunternehmen auf Umweltschutzinvestitionen; die Erweiterung der Rücklagenverwendungstatbestände für Fernwärmeversorgungs- und Gasversorgungsunternehmen auf technische Nebenanlagen; den Entfall des Nachweises der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit für Kleininvestitionen (bis zu 10 Millionen Schilling) im Gas- und Fernwärmebereich sowie für Anlagen zur Speicherung von Gas und Gasleitungen im Nieder- und Mitteldruckbereich; die Bindung der Rücklage an den Betrieb und nicht an das Unternehmen sowie Klarstellungen und Vereinheitlichungen im Rahmen der abgabenrechtlichen Bestimmungen.

Ferner sollen für Anlagen bis 10 000 kW (Kleinkraftwerke) als Bescheinigung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit auch Bewilligungen auf Grund landeselektrizitätsrechtlicher Vorschriften gelten. Bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit sowie der Standortwahl von Energieversorgungsunternehmen im Rahmen der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit soll die Beachtlichkeit von Bescheiden und planlichen Rechtsvorschriften ausdrücklich verankert werden. Unter die Rücklagenverwendungstatbestände für Gasversorgungsunternehmen soll auch der Erwerb von Rechten an Anlagen zur Speicherung von Gas aufgenommen werden.

2980 d.B.

- 2 -

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 13. Mai 1985 in Verhandlung genommen. Der Antrag des Berichterstatters, Einspruch zu erheben, wurde mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Mai 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Energieförderungsgesetz 1979 geändert wird, wird mit der angeschlossenen Begründung, Einspruch erhoben.

Wien, 1985 05 13

Fiegl
Berichterstatter

Schmölz
Obmann

2980 d.B.

- 3 -

./.

B e g r ü n d u n g

zum vom Finanzausschuß beantragten Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Mai 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Energieförderungsgesetz 1979 geändert wird

Die vorliegende Energieförderungsgesetz-Novelle

- ist zentralistisch und dirigistisch, weil mit ihr im Zusammenhang mit der Einkommenssteuergesetz-Novelle eine zentrale Investitionslenkung eingeführt wird;
- ist antiföderalistisch, weil mit der Bundeskompetenz für das Steuerrecht bzw. mit der Berufung auf die Privatwirtschaftsverwaltung versucht wird, in die Landeskompetenzen einzugreifen und auch die Landesgesellschaften im Energiebereich besser in den Griff zu bekommen und
- erfordert den Aufbau einer neuen umfassenden zentralen Bürokratie (u.a. personeller Mehraufwand von drei Planstellen der Verwendungsgruppe A im Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie).

Dem sogenannten liberalen Handelsminister Dr. Steger war es vorbehalten, in Österreich mit der Novelle zum Energieförderungsgesetz für einen Teilbereich der Wirtschaft - für die Energieunternehmen - die Planwirtschaft einzuführen. Die Novelle zum Energieförderungsgesetz im Zusammenhang mit einer Einkommenssteuergesetz-Novelle sieht nämlich vor, daß Steuerbegünstigungen, die jedem Unternehmen laut Einkommenssteuergesetz zustehen, im Bereich der Energiewirtschaft nur dann in Anspruch genommen werden können, wenn der Handelsminister unter Zuhilfenahme einer zu diesem Zweck aufgestockten Bürokratie die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit bescheinigt. Die vorliegende Energieförderungsgesetz-Novelle führt damit nicht nur eine zentralistisch-dirigistische Investitionslenkung ein, sondern führt auch zum Aufbau einer neuen Bürokratie in diesem Bereich.

Neben diesem Versuch des Handelsministers, mit planwirtschaftlichen Instrumenten im Bereich der Energiewirtschaft zu arbeiten, ist die

2980 d.B.

- 4 -

Energieförderungsgesetz-Novelle auch zutiefst antiföderalistisch. Der Handelsminister versucht mit dieser Novelle in die verfassungsrechtlichen Kompetenzen der Länder im Bereich der Energiewirtschaft, des Umwelt- und Naturschutzes durch die Bundeskompetenz der Steuergesetzgebung bzw. mit der Berufung auf die Privatwirtschaftsverwaltung einzugreifen. Aus diesem Grunde ist diese Novelle auch verfassungsrechtlich bedenklich und wird von der Österreichischen Volkspartei und von den Ländern abgelehnt.

Die vorliegende Energieförderungsgesetz-Novelle

- ist ein Propaganda- und Agitationspapier und kein energie- und umweltpolitisch ernstzunehmendes Gesetzeswerk,
- ist der untaugliche Versuch, Teile der Energiewirtschaft (Elektrizität, Gas und Fernwärme, nicht aber z.B. die Ölwirtschaft) von einer zentralen Stelle aus in die Hand zu bekommen,
- ist der Ausdruck der Hilflosigkeit des Energieministers gegenüber seinen Beamten, die seine Wünsche - vor allem im Elektrizitätsförderungsbeirat - bisher zu wenig berücksichtigt haben,
- behindert und verhindert Investitionsentscheidungen von Energieversorgungsunternehmen, weil die Zweckmäßigkeit nachträglich jederzeit aberkannt werden kann, z.B. bei technisch oder geologisch notwendigen Projektsänderungen, die auch technische oder umweltrelevante Verbesserungen bringen können,
- verteuert den Bau von Anlagen und Leitungen durch zusätzliche Gutachten und neuerliche Zeitverzögerungen und
- verwickelt sich in Widersprüche (auch zum Energiekonzept 1984):

Einerseits wird die außerordentliche langfristige Wirkung von Investitionsentscheidungen in der Energiewirtschaft anerkannt,

andererseits sollen die Investitionsentscheidungen mit dem Energiebericht der Bundesregierung stärker verknüpft, also alle 2 Jahre angepaßt und verändert werden.

Für die Beurteilung der vorliegenden Energieförderungsgesetz-Novelle im Zusammenhang mit der Einkommenssteuergesetz-Novelle ist es jedoch der bedeutendste Aspekt für den Bundesrat, daß mit diesem Gesetz in der Praxis vehement in Länderkompetenzen eingegriffen wird. Das Energieförderungsgesetz erscheint verfassungsrechtlich in diesem Zusammenhang so bedenklich, daß man es praktisch als verfassungswidrig bezeichnen müßte. Mit den Mitteln der Förderung

2980 d.B.

- 5 -

will man einerseits Elektrizitätsversorgungsunternehmen mittelbar bzw. unmittelbar fördern, andererseits mit Mitteln des Hoheits- und Steuerrechts aber diese Förderung unter Zwang und Druck stellen und damit Lenkung betreiben.

Dieses System von Anreiz und Bestrafung, das mit der vorliegenden Novelle von einem angeblich liberalen Handelsminister eingeführt wird, berührt die organisatorische Struktur der von den Ländern betriebenen Energieversorgungsunternehmen. Diese organisatorische Struktur zu bestimmen, ist Landessache; der direkte oder indirekte Eingriff des Bundes in diese überschreitet die Kompetenz des Bundes.

Der entscheidende Punkt liegt darin, daß es der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie in der Hand hat, einem Energieversorgungsunternehmen die "energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit" seiner Anlage zu bescheinigen. Nur jene Projekte von Unternehmen werden gefördert und nur für diese dürfen Steuerbegünstigungen in Anspruch genommen werden, die den Bedingungen des Energieförderungsgesetzes entsprechen, wobei bei der Bescheinigung oder Aberkennung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie den ihm in der Energieförderungsgesetz-Novelle eingeräumten Ermessensspielraum voll nützen und ihn für seine parteipolitischen Zwecke eventuell auch mißbrauchen kann.

Das neue umfassende Verfahren, das mit der vorliegenden Energieförderungsgesetz-Novelle zur Feststellung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit zusätzlich zu den bereits bestehenden Verfahren nach den naturschutz-, landschaftschutz-, elektrizitätswirtschafts- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie anderen landesgesetzlichen Verfahren neu eingeführt wird, bedeutet nicht nur eine neue Bürokratie, sondern eine weitere Verfahrenszersplitterung anstatt endlich in diesem Bereich zu einer Verfahrenskonzentration zu kommen. Dieses neue Verfahren beim Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie bedeutet einen Eingriff in die Rechte der Länder, bringt neue Unsicherheiten und zeitliche Verzögerungen und behindert durch seine Aufwendigkeit auch notwendige Investitionsentscheidungen. Kraft der wirtschaftlichen Bedeutung der Investitionsbegünstigungen für die Landesgesellschaften führt die Bindung an die Entscheidung des Handelsministers in diesem Bereich zu einer Aushöhlung der föderalen Struktur der Energiewirtschaft und stellt eine ständige Bedrohung für autonome Entscheidungen der Energieversorgungsunternehmen im Landesbereich dar. Dadurch kann es aber auch zu einer Unterminierung der durch das 2. Verstaatlichungsgesetz vorgezeichneten Organisationsstruktur kommen.

2980 d.B.

- 6 -

Darüber hinaus soll die Bescheinigung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit und die Ablehnung einer derartigen Zuerkennung nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 ablaufen, also mit einem Hoheitsakt in einem gesetzlich geregelten Verfahren. Gegen die Ablehnung der Zuerkennung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit gibt es überhaupt kein ordentliches Rechtsmittel und da das Energieförderungsgesetz als Förderungsmaßnahme konstruiert ist, erscheint auch eine effektive Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof in Frage gestellt.

Der Bund kann sich bei der vorliegenden Novelle nicht auf Kompetenzen zur Privatwirtschaftsverwaltung gemäß Art. 17 B-VG berufen, da der Bund zur Setzung eines Hoheitsaktes, wie er im Energieförderungsgesetz vorgesehen ist, einen Kompetenztatbestand benötigt. Dieser Kompetenztatbestand kann nur "Elektrizitätswesen" sein, denn das Steuerrecht reicht dafür nicht aus. Hier kommt also nur Art. 12 B-VG in Frage. Art. 12 B-VG gibt jedoch keinerlei Raum für eine Bundesvollziehung. Damit erscheint die Verfassungswidrigkeit eindeutig gegeben zu sein.

Für die Konstruktion des vorliegenden Bundesgesetzes hätte die Bundesregierung jedenfalls die verfassungsrechtliche Absicherung suchen müssen. Diese verfassungsrechtliche Absicherung wurde von den Regierungsparteien nicht gesucht, weil sie im Nationalrat dafür wohl die Zweidrittelmehrheit nicht erhalten hätten und der Bundesrat aufgrund seiner neuen Kompetenzen einer derartigen Beschneidung der Länderrechte wohl auch nie zugestimmt hätte.

Durch die vorliegende Konstruktion versucht die Regierung daher die Verfassung zu unterlaufen. Der Beweis für diese Absichten wurde in der Rede des Generalsekretärs der FPÖ, Grabher-Meyer, im Plenum des Nationalrates vom 8. Mai 1985 eindeutig geliefert, indem er sagte, daß, da die Bundesregierung für die Energiepolitik keinen Kompetenztatbestand habe, die Bundesregierung sich eben indirekt diesen Kompetenztatbestand verschaffen müsse.

Aus all diesen Gründen erhebt der Bundesrat Einspruch gegen den im Titel zitierten Gesetzesbeschluß des Nationalrates.